

WEEE - Batterien - Verpackungen # News - Mai 2021.

Liebe Leser,

zur Ihrer Orientierung haben wir in diesem Monat folgende Themen vorbereitet:

ElektroG: Änderung des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes

Aus den Ländern: Frankreich, Tschechien, Italien, Österreich.

In eigener Sache: Recycling-Partner weltweit

ElektroG: Änderung des Elektro- und Elektronikgerätegesetz

Das Bundesumweltministerium teilte mit, dass der Deutsche Bundestag am 15.04.2021 eine Änderung des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes beschlossen hat.

Spätestens ab dem 01 Juli 2022 sollen Verbraucher ihre Elektroaltgeräte auch bei den vielen Lebensmitteleinzelhändlern, Discountern und Supermärkten kostenlos abgeben können. Für kleine Elektroaltgeräte gilt dies unabhängig vom Neukauf eines Produktes. Für größere Altgeräte gilt dies beim Kauf eines entsprechenden neuen Artikels.

Mit dieser erweiterten Rücknahmepflicht für Elektroaltgeräte wird es für die Verbraucher leichter, Altgeräte abzugeben. Dies soll zum einen die Sammelquote erhöhen und zum anderen mehr Geräte einem hochwertigen Recycling zuführen.

Vorraussetzung ist, dass die Ladenfläche der Discounter, Lebensmitteleinzelhändler bzw. Discounter größer als 800 Quadratmeter ist und sie selbst mehrmals im Jahr Elektrogeräte anbieten.

Die Gesetzesänderung schließt zudem eine Lücke beim Onlinehandel. Auch Onlinehändler müssen ihren Kunden bei jedem Kauf eines neuen Elektrogroßgerätes (Kühlschränke, TV-Geräte, sowie alle Geräte mit einer Kantenlänger über 50 cm) eine kostenlose Abholung und Entsorgung der alten Geräte anbieten.

Bisher mussten die Geräte nur in einer zumutbaren Entfernung zurückgenommen werden und für die Abholung konnte eine Logistikpauschale berechnet werden.

Ebenfalls neu dabei ist, dass während des Bestellvorgangs eines Neugerätes der Entsorgungswunsch des Altgerätes aktiv beim Kauf abgefragt werden muss und vom Kunden mit "ja" oder "nein" zu beantworten ist.

Die Änderung des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes muss nun noch den Bundesrat passieren und soll am 1. Januar 2022 in Kraft treten. Für den Handel gilt dann eine Übergangsfrist von sechs Monaten.

Quelle: Umweltbundesamt Mai 2021



Aus den Ländern:

Frankreich: AGEC – das neue Kreislaufwirtschaftsgesetz

in Frankreich und seine erste Auswirkungen – Beispiele: Verpackung, Elektro und Batterien

Im Februar letzten Jahres wurde in Frankreich ein neues Kreislaufwirtschaftsgesetz (AGEC – Anti Gaspillage Economie Circulaire) verabschiedet, das über alle Abfallströme anstrebt sämtliche Abfälle zu reduzieren und die Mülltrennung und das Recycling zu forcieren.

Die erste Änderung für den Verpackungsbereich, nämlich Sanktionen für Kennzeichnungen, die zur Verwirrung bei der Mülltrennung führen können, wurde nun umgesetzt.

So wird ab dem 01. April 2021 die historische Kennzeichnung "Grüner Punkt" allmählich von allen Verpackungen in Frankreich verschwinden. Eine Strafzahlung in Höhe von 100% der Lizenzgebühr wird für alle Verpackungen anfallen, die weiterhin mit dem "Grünen Punkt" gekennzeichnet sind.

Es besteht jedoch eine Übergangsfrist von 18 Monaten ab dem 01. April 2021 für alle Verpackungen, die vor diesem Datum hergestellt oder eingeführt worden sind.

Das französische Kreislaufwirtschaftsgesetz (Loi AGEC) sieht zudem ab dem 01. Januar 2022 eine einheitliche Mülltrennungsanweisung für Verpackungen und Produkte vor, die einer erweiterten Herstellerverantwortung unterliegen (Triman-Logo). Somit sind zukünftig vom neuen Kreislaufwirtschaftsgesetz auch die Produkte aus dem Elektro- und Batteriebereich betroffen.

Für B2B-Produkte aus dem E-Schrott-Bereich müssen nun zukünftig auch die individuellen Take-Back-Systeme zertifiziert sein. Diese individuellen Take-Back-Systeme für B2B-Produkte müssen ab sofort Ihre Mengenmeldungen und Recyclingquoten an die französischen Register/Systeme melden.

Das individuelle Take-Back-System erhält dadurch den Status eines zertifizierten Systems. Die AGEC will aber in der Zukunft sogar weitergehen und aus einem zertifizierten Take-Back-System ein "approvdes"System machen. "Approved individual Take Back Schemes" bewegen sich dann auf dem gleichen Level wie die "eco-organism-Systeme" in Frankreich.

Quelle: RP - Recy`stem Pro Frankreich und

AHK -Deutsch-Französische Industrie- und Handelskammer

Tschechien: Neue Elektro-Altgeräte-Verordnung seit dem 01.01.2021 in Kraft

Seit dem 01.01.2021 ist in Tschechien die novellierte Elektro-Altgeräte-Verordnung in Kraft (End-of-Life Products No. 542/2020 Coll). Die Verordnung definiert die erweiterte Herstellerverantwortung für den Abfall von elektronischen Altgeräten in der tschechischen Republik.

Die wichtigste Änderung dieser Verordnung liegt in der Verpflichtung, die Kosten für die Rücknahme und das Recycling bereits beim Verkauf eines neuen Produktes auf der Rechnung separat auszuweisen (Visible Fee).



In Tschechien war das Ausweisen der Kosten bis ins Jahr 2020 freiwillig. Ab dem Jahr 2021 tist es nun verpflichtend.

Dadurch sollen Trittbrettfahrer auf den ersten Blick erkennbar sein.

Zudem müssen Glühlampen (anders als in allen anderen EU-Staaten) seit dem 01.01.2021 ebenso als Elektrogeräte gemeldet werden.

Quelle: ASEKOL a.s. - April 2021

Italien: Umweltkennzeichnung ist verpflichtend auf allen Verpackungen

Das italienische Gesetzesdekret Nr. 116/220 hat die Umweltkennzeichnung für Verpackungen von Produkten, welche für die Endverbraucher bestimmt sind, zur Pflicht gemacht. Das vorrangige Ziel dabei ist es, dem Endverbraucher die ordnungsgemäße Entsorgung der einzelnen Verpackungsarten aufzuzeigen.

Alle Verpackungen müssen in Übereinstimmung mit dem geltenden technischen UNI-Normen festgelegten Verfahren und in Übereinstimmung mit den von der EU-Kommission getroffenen Entscheidungen angemessen gekennzeichnet werden. Dadurch soll die Sammlung, Wiederverwendung, Verwertung und das Recycling von Verpackungen erleichtert werden und den Verbrauchern sollen darüber hinaus Informationen über den endgültigen Verwertungsort der Verpackungen geliefert werden. Die Hersteller sind außerdem verpflichtet, zum Zweck der Identifizierung und Klassifizierung der Verpackung die Art der verwendeten Verpackungsmaterialien, basierend auf der Entscheidung 97/129/EC der Kommission, anzugeben.

Das Gesetzesdekret sah keine Übergangsfrist vor, sondern trat sofort in Kraft. Einzelne Bestimmungen wurden jedoch bis zum 31.12.2021 verlängert.

Hilfreich hierzu ist der CONAI-Leitfaden, welcher die Interpretation der neuen Verordnung erleichtert. Das nationale Verpackungskonsortium CONAI hat in Zusammenarbeit mit dem italienischen Institut für Verpackung diesen Leitfaden zum neuen Kennzeichnungsverfahren erstellt.

Quelle: RENE AG - Italien

Österreich: EAG-VO – Elektroaltgeräteverordnung LED-Leuchtmittel und LED-Lampen sind

Gasentladungslampen

Die offiziell veröffentlichten Berichte aus den WEEE-Audits in Österreich ergeben häufig in deren Prüfungsfeststellung eine unvollständige Registrierung der Unternehmen aufgrund der falschen Einordnung der LED-Leuchtmittel und LED-Lampen in die falsche Kategorie. Das ist gleichbedeutend mit einer Nicht-Meldung und führt, soweit nicht zeitnah eine Nachbesserung vorgenommen wird, unverzüglich zu einem Verwaltungsstrafverfahren.



LED-Leuchtmittel und LED-Lampen sind in die Sammel- und Behandlungskategorie X Gasentladungslampen einzustufen.

Gemäß der Anlage 3 der Elektroaltgeräteverordnung (EAG-VO) sowie der Elektrogeräteliste des Bundesministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie (BMK) sind LED-Leuchtmittel oder LED-Lampen unter der Kategorie Gasentladungslampen zu melden.

Sollte das nicht erfolgt sein, so ist das betroffene Unternehmen unvollständig registriert.

Wir überprüfen gerne für Sie, ob Sie mit Ihre Registrierung vollständig ist. Kommen Sie jederzeit gerne auf uns zu.

Quelle: BMNT Österreich – April 2021

In eigener Sache: Nicht nur Europa – sondern wir können Ihnen

unsere Dienstleistungen in der Zwischenzeit

auf allen Kontinenten der Welt anbieten

Über 85 Staaten weltweit haben in der Zwischenzeit Anforderungen für eine umweltgerechte Verwertung von Elektroaltgeräten in ihren gesetzlichen Rahmenbedingungen definiert.

Zu deren Erfüllung betreibt die RENE AG ein weltweites Netzwerk an WEEE-Recyclingunternehmen in derzeit 56 Ländern.

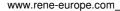
Wir sind in der Lage, mit mehr als 80 Vertragspartnern Ihre Geräte in Nord- und Süd-Amerika, Europa, Afrika, im Mittleren Osten, sowie in den wesentlichen Ländern in Asien und in Australien abzuholen und im jeweiligen Land zu verwerten.

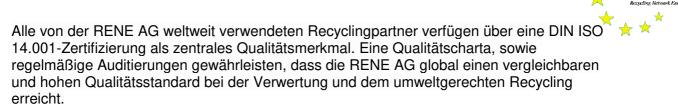
Das Recycling Network Germany deckt insbesondere Berlin, Bochum, Köln, Stuttgart, Sonneberg und München ab.

In Europa haben wir in folgenden Regionen die Hauptstützpunkte: Athen, Barcelona, Brno, Brüssel, Budapest, Bukarest, Bordeaux, Dublin, Gothenburg, Graz, Helmond, Helsinki, Leeds, Lviv, Lissabon, London, Luxembourg, Madrid, Naestved, Oslo, Paris, Rietz, St. Petersburg, Turin.

Weltweite Recyclinghubs befinden sich unter anderem in Auckland, Bangkok, Bejing, Bogotá, Casablanca, Chenai, Dubai, Guangzhou, Houston, Istanbul, Johannesburg, Karachi, Lima, Manila, Melbourne, Montreal, Pasir Gudang, Petach Tekva, Quito, San Francisco, Singapur, Sydney, Taipeh, Yokohama.

Das Recyclingnetzwerk mit den RENE-Partnern wächst ständig weiter und ist eine der Schlüsselkomponenten für internationale Hersteller eine weltweit flächendeckende Lösung für deren Umweltverantwortung zu installieren.





Quelle: RENE AG – www.rene-europe.com

Wir wünschen unseren Lesern vor allem Gesundheit in dieser schwierigen Zeit!

Ihr Team der RENE AG

Sollten Sie Rückfragen haben – oder Interesse an einem Angebot – Senden Sie uns bitte eine Angebotsanfrage an:

info@rene-europe.com

www.rene-europe.com